

Der Friede muß bewaffnet sein!

Zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik

„Der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ist eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.“

(Artikel 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik)

Ein selbstverständliches und unveräußerliches Recht jedes souveränen Staates ist es, den Schutz seines Territoriums und seiner Bürger zu organisieren. Ein sozialistischer Staat hat darüber hinaus die Pflicht, alle geeigneten Schutz- und Verteidigungsmaßnahmen zu treffen, die die aggressiven imperialistischen Mächte in die Schranken weisen; denn der Schutz und die Verteidigung des Arbeiter-und-Bauern-Staates ist eine historische Aufgabe und Pflicht der Arbeiterklasse und aller patriotischen Kräfte unseres Volkes. Davon ausgehend hatte die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 26. September 1955 einmütig beschlossen, den Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen als staatsbürgerliche Grundpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in der Verfassung der DDR festzulegen¹. Damit wurde zugleich die verfassungsmäßige Grundlage für die Aufstellung unserer Nationalen Volksarmee² geschaffen.

Unsere Nationale Volksarmee ist aus dem Volk und für das Volk geschaffen worden. Sie ist „die Armee des ersten Arbeiter-und-Bauern-Staates in der Geschichte Deutschlands, des einzig rechtmäßigen deutschen Staates; sie schützt mit ihren Waffen den deutschen Friedensstaat, das leuchtende Vorbild der nationalen Wiedergeburt Deutschlands als einheitlicher, friedliebender, sozialistischer Staat, gegen die Aggressionsgelüste der imperialistischen Verderber Deutschlands. Damit dient sie den friedlichen Interessen der ganzen deutschen Nation.“³ In dieser Armee zu dienen, ist deshalb eine wahrhafte Ehre und hohe Verpflichtung.

Diese Erkenntnis hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Jugendliche veranlaßt, sich freiwillig für den Dienst in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates zu melden und ihre verfassungsmäßige Grundpflicht, das sozialistische Vaterland und die Errungenschaften der Werktätigen mit der Waffe in der Hand zu schützen, zu erfüllen. Diese Bereitschaft kam besonders im Herbst 1961 zum Ausdruck, als sich im FDJ-Aufgebot „Das Vaterland ruft — schützt die sozialistische Republik“ über 250 000 Jugendliche freiwillig zum Dienst in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik bereit erklärten. Gleichzeitig haben sich zahlreiche Werktätige verpflichtet, für die zur Armee gehenden Kollegen einzuspringen und deren Arbeitsplatz

mit auszufüllen. Diese von hohem sozialistischem Bewußtsein zeugende Bereitschaft, der gerechtesten Sache der Welt — dem Frieden und dem Sozialismus — zu dienen, ist einer der ausschlaggebenden Faktoren dafür, daß sich unsere Nationale Volksarmee unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse und der besonderen persönlichen Fürsorge unseres Genossen Walter Ulbricht zu einer modernen und schlagkräftigen spezialistischen Armee entwickelt hat.

Die Schlagkraft und die Zuverlässigkeit der Nationalen Volksarmee haben sich besonders am 13. August 1961 und in den Wochen danach gezeigt, als unsere Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere Seite an Seite mit den Angehörigen der anderen bewaffneten Organe und der Kampfgruppen der Arbeiterklasse die Grenzen unseres souveränen Staates durch die Errichtung eines antifaschistischen Schutzwall⁴ wirksam gegen die Maßnahmen der Bonner und Westberliner Ultras und ihrer Agenten schützten. In jenen Wochen wurde bewiesen, daß unsere bewaffneten Organe in enger Waffenbrüderschaft mit der ruhmreichen Sowjetarmee und den anderen sozialistischen Bruderarmeen die westdeutschen Kriegstreiber in die Schranken weisen und ihre Kriegspläne vereiteln können. Die in Übereinstimmung mit den Warschauer Vertragsstaaten von unserer Regierung getroffenen antifaschistischen Schutzmaßnahmen haben gleichzeitig gezeigt, daß der Friede nur erhalten wird, wenn er bewaffnet ist.

Ausgehend von dieser Erkenntnis und gestützt auf die in den letzten Monaten von den Werktätigen unserer Republik in zunehmendem Maße erhobene Forderung nach weiteren wirksamen Schutz- und Verteidigungsmaßnahmen, hat unsere Volkskammer in konsequenter Fortsetzung der Friedenspolitik am 24. Januar 1962 die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen⁴ ⁵. Damit wurde die in der Verfassung und in dem Verteidigungsgesetz³ festgelegte Ehrenpflicht der wehrfähigen Bürger, zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen in den Streitkräften des Arbeiter-und-Bauern-Staates zu dienen, so organisiert, wie es in der Regel in jedem souveränen Staat üblich ist.

Als der Minister für Nationale Verteidigung, Armeegeneral Heinz Hoffmann, das Verteidigungsgesetz vor der Volkskammer begründete, sagte er, daß dieses Gesetz „eine folgerichtige Fortsetzung all jener politischen, militärischen, ökonomischen und staatsrechtlichen Maßnahmen“ ist, „die wir seit dem Bestehen der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung der Lebensinteressen unserer Werktätigen und des ganzen deutschen Volkes getroffen haben“⁶. Diese Einschätzung trifft auch auf das Wehrpflichtgesetz zu; denn die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der DDR stimmt mit den allgemein anerkannten Völker- und staatsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere mit der

¹ Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 653).

² Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 81). Siehe auch Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates vom 10. Februar 1960 (GBl. I S. 89) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 4. Oktober 1960 (GBl. I S. 532).

³ Armeegeneral Heinz Hoffmann, Minister für Nationale Verteidigung, in seiner Rede zur Begründung des Wehrpflichtgesetzes auf der 21. Tagung der Volkskammer, ND (Ausg. B) vom 25. Januar 1962, S. 3.

⁴ Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2).

⁵ Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175).

⁶ Zitiert bei Feige, „Das Gesetz zur Verteidigung der DDR dient der Sicherung des Friedens“, NJ 1961 S. 694 ff.